

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Högsta domstolen — Auslegung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (Abl. L 105, S. 54) und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Abl. L 157, S. 45) — Geistiges Eigentum — Ausschließliches Recht von Verlagen, Hörbücher der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen — Mögliche Verletzung dieses Rechts dadurch, dass die Hörbücher über einen FTP-Server (File transfer protocol), einem Datei-Sharing-Programm, im Internet verfügbar gemacht wurden — Verfügung, die an den Internetdienstleister, der die Internetverbindung des Servers über die Zuteilung einer Ix-Adresse zur Verfügung gestellt hat, gerichtet ist und mit der diesem aufgegeben wird, dem Urheberrechtsinhaber Auskunft über die Namen und Adressen der Personen zu erteilen, die als Nutzer dieser IP-Adresse in einem bestimmten Zeitraum gespeichert sind

**Tenor**

Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die auf der Grundlage von Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erlassen wurden und nach denen einem Internetdienstleister zu dem Zweck, einen Internetteilnehmer oder -nutzer identifizieren zu können, aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber oder dessen Vertreter Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP(Internetprotokoll)-Adresse zugeteilt hat, von der aus dieses Recht verletzt worden sein soll, da derartige Rechtsvorschriften nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/24 fallen.

Der Umstand, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie 2006/24 trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist noch nicht umgesetzt hat, ist im Ausgangsverfahren unerheblich.

Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Richtlinie 2004/48 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, soweit es diese Rechtsvorschriften dem nationalen Gericht, bei dem eine klagebefugte Person beantragt hat, die Weitergabe personenbezogener Daten anzuordnen, ermöglichen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 du 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Wintersteiger AG/Products 4U Sondermaschinenbau GmbH**

(Rechtssache C-523/10) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Zuständigkeit für Klagen aus „unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ — Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht — Website des Anbieters eines Referenzierungsdienstes, die unter dem länderspezifischen Top-Level-Domain-Namen eines Mitgliedstaats betrieben wird — Verwendung eines Schlüsselworts durch einen Werbenden, das mit einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Marke identisch ist)**

(2012/C 165/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Wintersteiger AG

Beklagte: Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Abl. 2001, L 12, S. 1) — Bestimmung der Zuständigkeit für eine Klage auf Unterlassung der Buchung eines mit einer Marke übereinstimmenden Zeichens bei einem Dienstleister, der eine Internet-Suchmaschine betreibt, um bei der Eingabe dieses Zeichens als Suchwort („AdWord“) die automatische Anzeige von Werbung für Waren oder Dienstleistungen zu erreichen, die den Waren oder Dienstleistungen, für die die in Rede stehende Marke eingetragen wurde, ähneln oder mit diesen identisch sind — Fall, dass die Marke in einem ersten Mitgliedstaat geschützt ist und die erwähnte Werbeanzeige nur unter einer Domäne oberster Stufe („Top-Level-Domain“) dieser Suchmaschine funktioniert, die auf einen anderen Mitgliedstaat hinweist, jedoch aus dem ersten Mitgliedstaat und in dessen Amtssprache abgerufen werden kann — Kriterien zur Bestimmung des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“

**Tenor**

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass in einem Rechtsstreit über die Verletzung einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marke, die dadurch begangen worden sein soll, dass ein Werbender auf der Website einer

Suchmaschine, die unter der Top-Level-Domain eines anderen Mitgliedstaats betrieben wird, ein mit dieser Marke identisches Schlüsselwort verwendet hat, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Marke eingetragen ist, oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Werbende niedergelassen ist, angerufen werden können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 30 vom 29.01.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2012 — Tomra Systems ASA, Tomra Europe AS, Tomra Systems GmbH, Tomra Systems BV, Tomra Leergutsysteme GmbH, Tomra Systems AB, Tomra Butikkssystemer AS/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-549/10 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Missbrauch — Markt für Geräte zur Rücknahme gebrauchter Getränkeverpackungen — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 82 EG und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Exklusivvereinbarungen, Mengenverpflichtungen und Treuerabatte)**

(2012/C 165/09)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Rechtsmittelführerinnen:** Tomra Systems ASA, Tomra Europe AS, Tomra Systems GmbH, Tomra Systems BV, Tomra Leergutsysteme GmbH, Tomra Systems AB, Tomra Butikkssystemer AS (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, J. Midthjell, advokat, A. J. Ryan, Solicitor)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und N. Khan)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-155/06, Tomra Systems ASA u. a./Europäische Kommission, mit der das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. März 2006 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/38.113 — Prokent/Tomra) über die Verhängung einer Geldbuße von 24 Millionen Euro gegen die Kläger wegen der Verfolgung — unter Missbrauch einer beherrschenden Stellung — von Verhaltensweisen, die Exklusivvereinbarungen, mengenmäßige Abnahmeverpflichtungen und Treuerabatte verbinden, um den Zugang anderer Hersteller von Leergutautomaten für Getränkeverpackungen zu den österreichischen, deutschen, niederländischen, norwegischen und schwedischen Märkten zu verhindern oder zu verzögern, und, hilfsweise, Nichtigerklärung oder erhebliche Herabsetzung der Geldbuße abgewiesen hat

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Tomra Systems ASA, die Tomra Europe AS, die Tomra Systems GmbH, die Tomra Systems BV, die Tomra Leergutsysteme GmbH, die Tomra Systems AB und die Tomra Butikkssystemer AS tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 63 vom 26.02.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Pro-Braine ASBL u. a./Commune de Braine-le-Château**

(Rechtssache C-121/11) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 1999/31/EG — AbfalldPONIE — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Entscheidung über den Weiterbetrieb einer genehmigten Deponie ohne Umweltverträglichkeitsprüfung — Begriff „Genehmigung“)**

(2012/C 165/10)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerinnen:** Pro-Braine ASBL u. a.

**Beklagte:** Commune de Braine-le-Château

**Beteiligte:** Veolia es treatment SA

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung von Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über AbfalldPONIE (ABL. L 182, S. 1) sowie von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL. L 175, S. 40) — Entscheidung über den Weiterbetrieb einer genehmigten Deponie ohne Umweltverträglichkeitsprüfung — Begriff „Genehmigung“ — Anwendungsbereich

#### Tenor

Die endgültige Entscheidung über den Weiterbetrieb einer vorhandenen Deponie, die nach Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über AbfalldPONIE auf der Grundlage eines Nachrüstprogramms ergeht, stellt nur dann eine „Genehmigung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung dar, wenn mit dieser Entscheidung eine Änderung oder Erweiterung der Anlage oder des Platzes — durch Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands der